



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 301/03

vom

6. Mai 2004

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 6. Mai 2004 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel, die Richter Prof. Dr. Krüger, Dr. Klein, Dr. Gaier und die Richterin Dr. Stresemann

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Oktober 2003 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

Die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffene Beschwer übersteigt 20.000 € nicht. Der Beklagte ist durch den für den Zeitraum von Dezember 1999 bis Oktober 2002 ausgeurteilten Betrag in Höhe von 6.117,30 € beschwert. Seine Beschwer durch die Verurteilung zur Zahlung ab November 2002 beträgt gem. § 9 ZPO 7.340,76 € ( $174,78 \text{ €} \times 12 \times 3,5$ ). Die Beschwer durch die Abweisung der Widerklage beträgt 5.585,16 € ( $132,98 \text{ €} \times 12 \times 3,5$ ). Daß das Erbbaurecht für einen längeren Zeitraum als 3,5 Jahre bestellt ist, ist für die auch insoweit nach § 9 ZPO vorzunehmende Bestimmung der Beschwer ohne Bedeutung (MünchKomm-ZPO/Schwerdtfeger, 2. Aufl., § 9 Rdn. 5; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 21. Aufl., § 9 Rdn. 9, 10; ferner OLG München, JurBüro 1977, 1002, 1003).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt  
19.043,22 €.

Wenzel

Krüger

Klein

Gaier

Stresemann